

# RS Vwgh 1995/12/18 95/16/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

## Rechtssatz

Werden die gesetzlich geforderten Mindestfordernisse einer Berufung (§ 250 Abs 1 BAO) nicht erfüllt, darf sie dennoch nicht zurückgewiesen werden, sondern hat die Abgabenbehörde in einem Verfahren gemäß § 275 BAO dem Berufungswerber die Behebung der vorhandenen Mängel aufzutragen (Hinweis: Stoll, BAO-Kommentar, 2565). Ist eine Berufung nicht formell begründet und enthält sie keinen Berufungsantrag, so ist der präzisen Vorschrift des § 250 Abs 1 BAO, die jedenfalls zu beachten ist (Hinweis: Stoll, aaO 2567; E 9.10.1980, 1354/79), nicht entsprochen worden, woran es nichts zu ändern vermag, daß in der Berufung deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich angefochten und seine Überprüfung durch die Oberbehörde beantragt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160130.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)